

hubschmid



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

KIES | BETON | MÖRTEL | MULDEN | TRANSPORT | ERDBAU | RÜCKBAU

evaluated | 9001 |
ISO | 14001

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hubschmid AG / Hubschmid Logistik AG

Preise und Mehrwertsteuer

Die vorstehenden Unternehmerpreise verstehen sich exkl. MwSt und haben Gültigkeit für Generalunternehmer, Bauunternehmer, Gipser-, Plattenleger- und Gartenbaugeschäfte und dergleichen sowie für Gemeinde- und Staatsverwaltungen.

Mindestfakturbetrag: CHF 20.00/exkl. MwSt

Die Gültigkeit von Offerten auf Einzelobjekte ist auf 1. Monat ab Offertstellung beschränkt.

Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

Zahlungsbedingungen

30 Tage netto. Nach 30 Tagen werden 5 % Verzugszins nachbelastet.

Bestellungen Gesteinskörnungen

Für Mengen ab 50 m³ muss die Bestellung am Vortag bis 14.00 Uhr bei der Hubschmid Logistik AG eintreffen, damit die Lieferung unsererseits gewährleistet werden kann.

Bestellungen PRESYN-Mörtel

Mörtelbestellungen müssen bis spätestens 16.00 Uhr des Vortages vorgenommen werden.

Bestellungen Beton

Bestellungen müssen am Vortag bis spätestens 15.00 Uhr erteilt werden. Bei grösseren Betonieretappen sind folgende Arbeitstage als Vorlauf einzuhalten, damit die Lieferung unsererseits gewährleistet werden kann.

Tagesetappen:

< 80 m ³	=	bis 12.00 Uhr Vortag
> 80 m ³	=	1 Arbeitstag
> 150 m ³	=	2 Arbeitstage
> 250 m ³	=	3 Arbeitstage
> 300 m ³	=	4 Arbeitstage

Lieferzuschläge

Bei Samstagarbeit gilt ein Zuschlag von 25% auf die Transportregiepreise. Bei Nacht- und Sonntagsarbeit gilt ein Zuschlag von 50% auf die Transportregiepreise, jedoch mind. CHF 300.– pro Fahrzeug. Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr.

Lieferbestätigung

Falls bei Anlieferung der Materialien kein unterschiftsberechtigter Vertreter des Kunden auf der Baustelle anwesend ist, um den Lieferschein zu unterzeichnen oder dieser anderweitig beschäftigt ist, ist der Chauffeur berechtigt, den Lieferschein im Auftrag (i.A.) des Kunden zu unterzeichnen. Der Kunde akzeptiert diese Unterschrift als gültigen Nachweis für die ordnungsgemässe Lieferung des Materials.

Höhere Gewalt

Bei Lieferschwierigkeiten zufolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen behalten wir uns vor, die Lieferzeiten entsprechend anzupassen. Die Hubschmid Logistik AG ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, der weder von der Hubschmid Logistik AG noch von seinen Unterbeauftragten vermieden werden und/oder dessen Folgen sie nicht verhindern konnten.

Feiertage

Feiertage sind regional unterschiedlich geregelt, deshalb bitten wir unsere Kunden, sich im Voraus telefonisch mit uns in Verbindung zu setzen.

Nesselbach, Januar 2025

Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen (FSKB)

Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert. Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorzusetzen, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder falls das Material beschränkt verwendbar ist, eine angemessene Preisreduktion zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist. Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material.

Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, auch haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird. Jegliche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die oben erwähnten

Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen und jegliche Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausdrücklich ausgeschlossen.

Mengen

Für Schüttdichte (t/m^3) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf Baustelle) verbindlich. In Werken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m^3 aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen. Die Disposition ist um einen optimalen Einsatz der Fahrzeuge bemüht. Die Wahl des Fahrzeuges ist ausschliesslich Sache des Lieferwerkes.

Lieferungen und Materialübergabe

Die Lieferungen erfolgen franko Baustelle unter Verrechnung des Fuhrlohnes/Transportpreises unter Berücksichtigung des kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrtsweges.

Die umgehende Übernahme der Materialien, einwandfreie Zufahrtsverhältnisse sowie ungehinderte Entlademöglichkeit auf der Baustelle sind Voraussetzung. Wartezeiten werden separat verrechnet. Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

Termine

Die Hubschmid Logistik AG ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen. Allfällige Beanstandungen hinsichtlich Qualität und/oder Menge des gelieferten Materials sind während des Ablads, spätestens jedoch vor Verwendung des Materials, geltend zu machen und sofort schriftlich zu bestätigen. Bei begründeten Beanstandungen sind wir berechtigt, Ersatz- oder Nachlieferungen zu leisten.

Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Nesselbach, Januar 2025

Allgemeine Lieferbedingungen für Transportbeton (FSKB)

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk schriftlich bestätigt worden sind.

Für die Eigenschaft des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgt gemäss SIA 262. Für Frisch- und Fest-Betonprüfungen gelten die in der Norm SIA 262/1 aufgeführten Prüfnormen.

Preislisten und Offerten

Die Basispreise der aktuellen Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns auf Grund dieser Preisliste erteilten Auftrags verbindlich.

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MwSt. Die m³-Preise beziehen sich auf 1 m³ verarbeiteten Beton.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden.

Während der Wintermonate vom 1. Dezember bis Ende Februar kann ein Zuschlag verrechnet werden.

Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Bei grösseren Betonieretappen bitte Vorlaufzeiten beachten. Vorbestellungen ge-

niessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SIA 262), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN 206 oder die NPK-Betonsorten anzugeben.

Wird vom Besteller Beton gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN 206 festgelegten Toleranzen.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlages berechtigt.

Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SIA 262 erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangstoffes vorschreibt.

Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Für allfällige Wartezeiten und weiteren direkten oder indirekten Schaden wird nicht gehaftet.

Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

Lieferbestätigung

Falls bei Anlieferung von Beton kein unterschrittsberechtigter Vertreter des Kunden auf der Baustelle anwesend ist, um den Lieferschein zu unterzeichnen oder dieser anderweitig beschäftigt ist, ist der Chauffeur berechtigt, den Lieferschein im Auftrag (i.A.) des Kunden zu unterzeichnen. Der Kunde akzeptiert diese Unterschrift als gültigen Nachweis für die ordnungsgemässe Lieferung des Betons.

Garantie

Das Betonwerk garantiert die Lieferungen auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert.

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass die Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen, und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob

- a) die Angaben auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung geprüft werden. Bestehen seitens des Besteller hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag, etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, folgende Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto, ab 30. Tag wird ein Verzugszins von 5% nachbelastet.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder Bezugsunterbrüchen. Unser Betonwerk behält sich Teilfaktorierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Betonwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Nesselnbach, Januar 2025